Düsseldorf, 8.11.2006

Herrn Regierungspräsidenten Büssow

Anfrage zum Regionalrat am 7.12.2006

Lärmminderungsplanung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

Lärm ist eines der größten Umweltprobleme unserer Zeit. Zwei Drittel der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich durch Lärm belästigt oder gestört. Über ein Drittel ist sogar gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Mit der EU-UmgebungslärmRichtlinie 2002/49/EG wurde ein gemeinsames Konzept zur Erfassung, Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verabschiedet, das als Basis für Lärmminderungsmaßnahmen dient. Die Richtlinie wurde am 24.6.2005 mit der Änderung des BImSchG in nationales Recht umgesetzt.

Die Richtlinie sieht die Aufstellung von strategischen Lärmkarten zur Erfassung der Lärmbelastung und Lärmaktionsplänen mit konkreten Lärmbekämpfungsmaßnahmen unter Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Die Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250.000 EinwohnerInnen, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken sowie Großflughäfen müssen erstmals zum 30.6.2007 aufgestellt werden, die Lärmaktionspläne bis zum 18.7.2008. Ein zweiter Kartierungsabschnitt ist bis zum 20.6.2012 für Ballungsräume mit mehr als 100.000 EW, Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio KfZ/Jahr sowie Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen/Jahr erforderlich. Zuständig hierfür sind nach § 47 e BlmSchG die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welche Städte/Gemeinden/Ballungsräume im Regierungsbezirk sind durch welche Lärmbelastung (Ballungsraum, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen) von der Lärmkartierung bis 2007 bzw. 2012 betroffen?
- 2. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesen Städten/Gemeinden/ Ballungsräumen bisher ergriffen bzw. sind geplant, um die fristgerechte Umsetzung der Lärmkartierung und Lärmminderungsplanung zu gewährleisten?
- 3. Welche unterstützenden Tätigkeiten leistet dabei die Bezirksregierung Düsseldorf?

- 4. Welche Aussagen lassen sich nach diesen Erkenntnissen bezüglich der Lärmbelastung in diesen Städten/Gemeinden/Ballungsräumen machen?
- 5. Wie werden kumulative Wirkungen und Wechselbeziehungen in den Ballungsräumen (Ruhrgebiet) in den Kartierungen und Maßnahmenplänen erfasst?
- 6. Werden z.B. der Regionalraum Bergisches Land bestehend aus den Städten Wuppertal, Remscheid, Solingen, oder ein Landkreis wie der Landkreis Mettmann als gemeinsamer Ballungsraum verstanden? Falls nicht, warum nicht?
- 7. Wie wird die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen und umgesetzt?
- 8. Welche Überlegungen gibt es für eine gemeinsame Aufstellung von Luftreinhalte- und Lärmminderungsplänen?
- 9. In welcher Form gibt die Bezirksregierung den Gemeinden Hilfestellungen für die Lärmkartierung bzw. für die Beantragung von dazu erforderlichen Fördermitteln?

Mit freundlichen Grüßen Manfred Krause Fraktionsvorsitzender

RUR Heinzkill

Hausruf: 2293

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis90/ DIE GRÜNEN zur Lärmminderungsplanung im Regierungsbezirk

Mit der Anfrage vom 08.11.2007 der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN zum Regionalrat wird der Sachstand zur Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie, abgefragt.

Mit dem Gesetz vom 24. Juni 2005, BGBI. I S. 1794 vom 29.06.2005, ist durch Änderung des BImSchG (Einfügung eines sechsten Teils "Lärmminderungsplanung", §§ 47a bis 47f) die Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in nationales Recht umgesetzt worden. Unter § 47e des BImSchG ist hinsichtlich des Vollzug der Lärmminderungsplanung auch die Zuständigkeit geregelt. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie obliegt den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

In Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden für die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie bzw. der Lärmminderungsplanung zuständig.

Im folgenden werden - trotz der fehlenden Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf auf diesem Gebiet - die Fragen der Fraktion Bündnis90/ DIE GRÜNEN beantwortet.

1. Welche Städte/Gemeinden/Ballungsräume im Regierungsbezirk sind durch welche Lärmbelastung (Ballungsraum, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen) von der Lärmkartierung bis 2007 bzw. 2012 betroffen?

Lärmkartierung 2007 (erste Stufe)

Von der <u>ersten Stufe</u> (Lärmkartierung 2007) sind <u>Ballungsräume</u> mit mehr als 250.000 Einwohnern betroffen. Dies sind im Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte <u>Düsseldorf</u>, <u>Duisburg</u>, <u>Essen</u>, <u>Mönchengladbach und Wuppertal</u>. Weiterhin sind von der ersten Stufe der Lärmkartierung der <u>Großflughafen</u> <u>Düsseldorf</u> sowie Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Züge pro Jahr erfasst.

Die Kartierung für die <u>Haupteisenbahnstrecken</u> (Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes) wird durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführt. Welche Gemeinden an v. g. Haupteisenbahnstrecken liegen und in die Lärmkartierung des EBA einbezogen werden ist nicht bekannt. Die Ballungsräume führen die Lärmkartierung für Ihr Gebiet in eigener Regie durch.

Die Kartierung für Gemeinden, die nicht Ballungsraum sind, aber an Hauptverkehrsstraßen liegen, wird durch das Landesumweltamt NRW zentral durchgeführt. Auf Basis der LUA-Screening-Daten (Basis 2000) werden nachfolgend aufgeführte Gemeinden (nicht Ballungsräume) in die Berechnung und Lärmkartierung mit einbezogen:

Alpen Kerken Rheinberg Bedburg Kevelaer Rheurdt Schermbeck Bedburg-Hau Kleve Dinslaken Korschenbroich Schwalmtal Dormagen Krefeld Solingen Emmerich a. R. Sonsbeck Langenfeld Erkrath Meerbusch Straelen Goch Moers Tönisvorst Grevenbroich Monheim a. R. Uedem Mülheim a. d. R. Velbert Haan Hamminkeln Nettetal Viersen Neuenkirchen Voerde Heiligenhaus Hilden Neukirchen-Vluyn Wachtendonk Weeze Hünxe Neuss Issum Niederkrüchten Wesel

Jüchen Oberhausen Willich Kaarst Ratingen Wülfrath

Kamp-Lintfort Rees

Kempen Remscheid

Auch die Lärmkartierung des Flughafens Düsseldorf wird vom Landesumweltamt durchgeführt. In der Untersuchung des Landesumweltamtes werden die Gemeinden mit berücksichtigt, die innerhalb eines 30 km-Radius um den Flughafen liegen. Eine Aufstellung dieser Gemeinden liegt uns nicht vor.

Eine definitive Aussage über die Lärmbelastung einer Gemeine/ Kommune kann erst <u>nach</u> Erstellung der jeweiligen Lärmkarte getroffen werden.

Lärmkartierung 2012 (zweite Stufe)

Von der **zweiten Stufe** (Lärmkartierung 2012) sind <u>Ballungsräume</u> mit mehr als 100.000 Einwohnern betroffen. Weiterhin sind von der zweiten Stufe der Lärmkartierung Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Züge pro Jahr erfasst. Einzelheiten über konkret betroffene Gemeinden bzw. Ballungsräume liegen derzeit noch nicht vor.

2. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesen Städten/Gemeinden/
Ballungsräumen bisher ergriffen bzw. sind geplant, um die fristgerechte
Umsetzung der Lärmkartierung und Lärmminderungsplanung zu
gewährleisten?

Zur Zeit laufen die Arbeiten für die Lärmkartierung 2007. Wie vor bereits erwähnt unterstützt das Land NRW die Kommunen bei der Lärmkartierung und bietet folgende Hilfestellungen durch das Landesumweltamt an:

 a) <u>Bereitstellung</u> von landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten über die bestehende Geodateninfrastruktur (per Internet) als Dienstleistung für alle Kommunen unter Nutzung des Geobasisdatenportals

- b) <u>Lärmkartierung</u> der Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume für Kommunen mit weniger als 250.000 Einwohner
- c) <u>Lärmkartierung</u> für die Großflughäfen (hier im Regierungsbezirk: Flughafen Düsseldorf)
- d) <u>Erhebung</u> und <u>Bereitstellung</u> der Emissionsdaten für die gewerblichen und industriellen Anlagen in <u>Ballungsräumen</u>
- e) <u>Sammlung</u> und <u>Übermittlung</u> der Lärmkarten an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Für die konkrete Lärmaktionsplanung fehlt zur Zeit noch die Grundlage in Gestalt der Lärmkarten.

3. Welche unterstützenden Tätigkeiten leistet dabei die Bezirksregierung Düsseldorf?

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Vorfeld der Lärmkartierung den Diskussionsprozess zur praktischen Umsetzung aufmerksam begleitet und die Informationen in die Kommunen transportiert. Dazu wurde bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 11. Mai 2006 eine Informations- und Diskussionsveranstaltung durchgeführt. Am 10. Oktober 2006 wurde bei den Kommunen des Regierungsbezirks der Bedarf an einer weiteren Informationsveranstaltung zur Umgebungslärmrichtlinie abgefragt. Da zwischenzeitlich die praktische Durchführung der Lärmkartierung vom Land NRW geklärt wurde, bestand diesbezüglich kein weiterer Informationsbedarf. Für die Lärmminderungsplanung ist Mitte 2007 eine weitere Informationsveranstaltung der Bezirksregierung Düsseldorf für alle betroffenen Kommunen geplant. Die Bezirksregierung Düsseldorf wird auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kommunen bei der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie unterstützen.

4. Welche Aussagen lassen sich nach diesen Erkenntnissen bezüglich der Lärmbelastung in diesen Städten/Gemeinden/Ballungsräumen machen?

Erkenntnisse über konkrete Lärmbelastung in Städten/ Gemeinden/ Ballungsräumen liegen noch nicht vor. Aussagen über die Lärmbelastung sind somit noch nicht möglich.

5. Wie werden kumulative Wirkungen und Wechselbeziehungen in den Ballungsräumen (Ruhrgebiet) in den Kartierungen und Maßnahmenplänen erfasst?

Die Kartierung wird vom Landesumweltamt für das Land NRW flächendeckend durchgeführt. Die in der Umgebungslärmrichtlinie vorgeschriebenen Quellen werden berücksichtigt.

Die Frage von Wirkungen und Wechselbeziehungen ist Gegenstand der Lärmaktionsplanung. Inwieweit die jeweiligen Kommunen ihre Lärmaktionsplanung mit benachbarten Kommunen abstimmen, kann derzeit nicht beantwortet oder abgeschätzt werden. Hier wird eine Koordination bei der Bezirksregierung Düsseldorf hilfreich sein. An dieser Stelle aber noch mal der Hinweis, dass die jeweiligen Kommunen Kraft Gesetz die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in eigener Zuständigkeit durchzuführen haben. Aktivitäten der Bezirksregierung haben keine gesetzliche Zuständigkeitsbasis und sind quasi als freiwillige Serviceleistung zu verstehen. (Im Unterschied zur Luftreinhalteplanung, wo die Zuständigkeit zur Planaufstellung bei der Bezirksregierung liegt.)

6. Werden z.B. der Regionalraum Bergisches Land bestehend aus den Städten Wuppertal, Remscheid, Solingen, oder ein Landkreis wie der Landkreis Mettmann als gemeinsamer Ballungsraum verstanden? Falls nicht, warum nicht?

Regionalräume werden nicht als Ballungsraum verstanden. Die Definition Ballungsraum wurde scharf nach Kommunalgrenzen vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen anhand der Vorgaben der EU-Richtlinie festgelegt.

7. Wie wird die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen und umgesetzt?

Die Anhörung der Öffentlichkeit ist gem. § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz für Lärmaktionspläne vorgesehen. Da, wie bereits geschildert, noch keine Lärmaktionspläne im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie aufgestellt wurden, kann zur konkreten Ausgestaltung der Offentlichkeitsbeteiligung keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus wird die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung von Luftreinhalteplänen oder Aktionsplänen i. S. v. § 47 BlmSchG bereits praktiziert. Ein analoges Vorgehen bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne wäre denkbar, wobei die Zuständigkeit für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wiederum bei den Kommunen liegt. Eine Einheitliche Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Regierungsbezirk wäre wünschenswert, ist aber aufgrund der kommunalen Zuständigkeit gesetzlich nicht vorgesehen. Aktivitäten der Bezirksregierung – wieder als Serviceleistung und auf freiwilliger Basis – könnten dahin gehen, den Rahmen für eine bezirksweit einheitliche Öffentlichkeitsbeteiligung bei der nächsten Informationsveranstaltung abzustimmen.

8. Welche Überlegungen gibt es für eine gemeinsame Aufstellung von Luftreinhalte- und Lärmminderungsplänen?

Bisher gibt es erste Überlegungen in diese Richtung, aber noch keine konkreten Planungen, da aufgrund der gesplitteten Zuständigkeiten und wegen der fehlenden Lärmkarten noch nicht klar ist, ob die Konfliktpunkte Lärm und Luft identisch sind.

Zukünftig wird bei der Aufstellung der jeweiligen Pläne sicherlich aber auch der andere Belang mit berücksichtigt werden müssen (ggf. im Rahmen einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung). Probleme können sich ggf. durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei Luftreinhalteplanung

(Bezirksregierung) und Lärmaktionsplanung (Kommune) ergeben. Ein weiteres Problem könnte darin bestehen, dass Maßnahmen der Luftreinhalteplanung nicht unbedingt zur Lärmminderung beitragen (Bsp.: offene Bebauung aus Sicht der Luftreinhaltung positiv; geschlossene Bebauung aus Sicht der Lärmminderung positiv).

9. In welcher Form gibt die Bezirksregierung den Gemeinden Hilfestellungen für die Lärmkartierung bzw. für die Beantragung von dazu erforderlichen Fördermitteln?

Die Aufstellung der Lärmkarten der ersten Stufe, erfolgt für Gemeinden, die nicht Ballungsraum sind zentral durch das Land NRW. <u>Die Kosten dafür werden vom Land getragen.</u> Kosten für die Zuarbeit (Erhebung und Bereitstellung bestimmter Daten) der Gemeinden sind von diesen zu tragen. Über weitere Fördermittel im Rahmen der Lärmkartierung oder Lärmaktionsplanung ist nichts bekannt.